

## **5. Nachtragsatzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 27.09.2017 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 10 wird wie folgt geändert:

##### **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### **Artikel II**

§ 12 erhält folgende Fassung:

##### **§ 12 Gebührensätze**

- (1) Für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
  1. die Grundgebühr 5,00 EUR monatlich
  2. die Zusatzgebühr 2,31 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- (2) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Zusatzgebühr 10,76 EUR je 20 m<sup>2</sup>.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Steinhorst, den 27.09.2017



Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

  
(Wardius)